# Satzung

# Initiative Lebenstiere e. V.

Neufassung der Satzung

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Lebenstiere e.V.“
2. Er hat den Sitz in Schlitz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein darf wirtschaftliche Tätigkeiten nur insoweit ausüben, als sie dem gemeinnützigen Zweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne von § 52 Nr. 14 AO, insbesondere die Förderung der Tierrechte und einer möglichst tierleidfreien Lebensweise sowie die Bildung der Allgemeinheit hinsichtlich eines achtsamen und respektvollen Miteinanders zwischen Menschen und Tieren.

3. <u>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</u>

   a) Vermittlung von Fachwissen und Aufklärung dazu beizutragen, Verständnis für das Wesen der Tiere zu stärken und ihr Wohlergehen zu fördern. Dabei setzt sich der Verein zum Ziel insbesondere auf landwirtschaftlichen Betrieben Bedingungen zu schaffen, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Tiere orientieren, ein würdevolles Altern der Tiere ermöglichen und damit eine dauerhafte und nachhaltige Nutzung der Betriebe als Lebenshöfe, Schutz- und Begegnungsorte sicher zu stellen,
   b) Aufnahme von in Not geratenen Tieren und deren Unterbringung auf landwirtschaftlichen Partnerbetrieben, die sich vertraglich zur Einhaltung und Umsetzung des Vereinszwecks verpflichten. Für die Sicherstellung des Lebensunterhalts und die bedürfnisgerechte Versorgung der Tiere trägt der Verein Kosten und Verantwortung und stellt diese lebenslang unter seinen Schutz,
   c) Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der artgerechten Haltung von Tieren, Beratung und Unterstützung von Tierhaltern, landwirtschaftlichen Betrieben, Tierschutzeinrichtungen und Organisationen,
   d) Verbreitung von Informations- und Aufklärungsmaterial in digitaler Form und mit Druckerzeugnissen,
   e) Einflussnahme bei einschlägigen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben durch Verbreitung des Tierrechtsgedanken und Teilnahme an Demonstrationen, Mensch- Tier-Begegnungen zur Sensibilisierung für Hof- und Weidetiere,
   f) Organisation, Durchführung von und Teilnahme an Bildungs- und Informationsveranstaltungen.
   g) Akquise von Spenden, Patenschaften und sonstigen Fördermitteln,
   h) kostenfreie Vermittlung von Tieren auf Lebensplätze,
   i) konstruktive Zusammenarbeit mit Menschen und Organisationen, die Vereinswerte teilen,

j) Erwerb und Erhalt einer geeigneten Immobilie zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen, der Aufnahme und Versorgung von Tieren, die besonderer Pflege bedürfen sowie Schaffung von Wohnraum für Menschen, die sich bei der Pflege der Tiere einbringen,

k) Der Verein kann seine Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken, zuwenden.

4. Der Verein darf sämtliche den Geschäftszweck fördernde Nebengeschäfte tätigen.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Entscheidung hierüber und über die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand getroffen.
5. Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrages sowie dessen Beendigung.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich ggü. dem Vorstand zu stellen, welcher auch über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4. Personen, die aus einem anderen ähnlichen Verein z.b. Zuchtverein, Tierschutzverein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn die Gründe des Ausschlusses eingehend vom Vorstand überprüft wurden.

5. Personen von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliedsliste zu entfernen.

6. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
   b) mit Austritt des Mitglieds,
   c) mit Streichung von der Mitgliederliste oder
   d) durch Ausschluss aus dem Verein.

7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Verzug befindet, welcher der Höhe von einem Jahresmitgliedsbeitrag entspricht. Mit Streichung von der Mitgliederliste scheidet es aus dem Verein aus. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn das Mitglied schriftlich deutlich darauf hingewiesen wurde und mindestens drei Monate seit Absendung des Hinweises vergangen sind; die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, insbesondere auch in Bezug auf den Tierschutzgedanken, schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

   Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

10. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.

11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

**§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

**§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzende/n sowie der/dem Schatzmeister/in.

2. 1., 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzender/de allein und im übrigen durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vereins**intern** gilt die Ausnahme des § 8 Ziffer 12 i),

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
   b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende/den oder bei seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden/de.
   c) Die Aufstellung der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
   d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
   e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen.
   f) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Die/der 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende/n, entscheidet hierüber.

   Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch in Textform oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder virtuell erklären.

11. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

    Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden.

2. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

3. Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.

4. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

5. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands auch auf elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin zehn Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt. Sie können bis zu drei Tage vor Beginn der Abstimmung Änderungsanträge einreichen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg. Ein Rede- oder Antragsrecht haben die Mitglieder in diesem Rahmen nicht mehr.

6. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verein kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die erforderlichen Raumkapazitäten fehlen.

7. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

8. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann elektronisch, beispielsweise mithilfe einer Smartphone-App erfolgen, die der Verein den Mitgliedern zur Verfügung stellt.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

10. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet ist.

11. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung in Textform vorzulegen. Sie bestellt einen/eine Rechnungsprüfer*in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

12. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

    a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes

    b) Aufgaben des Vereins

    c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

    d) Beteiligung an Gesellschaften

    e) Aufnahme von Darlehen ab 5000,00 Euro

    f) Mitgliedsbeiträge

    g) Satzungsänderungen

    h) Auflösung des Vereins

    i) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, sowie den Ausspruch von Abmahnungen diesen gegenüber.

    Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in sind intern zuständig für die Vertretung des Vereins bei der Unterzeichnung von Abschluss, Änderungen, Abmahnungen, Kündigungen, Aufhebungsverträgen in Bezug auf Dienstverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Jeweils die zwei nicht persönlich betroffenen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei diesen Rechtsgeschäften bzw. Erklärungen ggü. dem den Dienstvertrag selbst betreffenden Vorstandsmitglied.

13. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

14. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in

der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung und im Falle von Vorstandssitzungen von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Auch eine digitale Unterschrift ist zulässig.

**§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

White Paw Organisation e.V.
Vor der Katze 1
37217 Witzenhausen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1.12.2024 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 16.12.2019. Paragraph 2 wurde am 17.August 2026 durch einen Vorstandsbeschluss aus formalen Gründen bearbeitet.

Schlitz, den 17.08.2026